

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:uk

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0342-III/4a/2012

XXIV. GP.-NR

12017 /AB

28. Aug. 2012

zu 12197 /J

Wien, 12. August 2012

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12197/J-NR/2012 betreffend die Anzahl an Lehrlingen im öffentlichen Bereich, die die Abg. Stefan Markowitz, Kolleginnen und Kollegen am 28. Juni 2012 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zum Stichtag 1. Juli 2012 stellt sich der Lehrlingsstand für die Zentralleitung sowie den nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (direkt nachgeordnete Dienststellen und die Schulbehörden des Bundes) wie folgt dar:

Lehrberuf	Lehrjahr	weiblich	männlich
Verwaltungsassistent/ Verwaltungsassistentin	1.	41	9
	2.	38	7
	3.	36	8
	4.	-	2
Werkstofftechniker/in	3.	-	1
Physiklaborant/in	2.	1	-
Hotel- und Gastgewerbe	1.	1	-
ADV	2.	-	3
	3.	-	2

Zu Frage 2:

Seit Beginn 2009 wurden insgesamt 196 Lehrlinge in der Zentralleitung sowie im nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur aufgenommen, wobei sich der Stand zum Stichtag 1. Juli 2012 unter Berücksichtigung von Lehrabschlussprüfungen und Behaltefrist wie folgt darstellt:

Lehrberuf	Lehrjahr	weiblich	männlich
Verwaltungsassistent/ Verwaltungsassistentin	1.	43	11
	2.	38	7
	3.	45	9
	4.	6	4
Werkstofftechniker/in	3.	-	1
Physiklaborant/in	2.	1	-
Hotel- und Gastgewerbe	1.	1	1
ADV	2.	-	1
	3.	-	2
	4.	-	1
Behaltefrist		5	2

Zu Fragen 3 und 4:

Im Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 1. Juli 2012 wurden insgesamt 18 Ausbildungsverhältnisse (14 Fälle Lehrberuf „Verwaltungsassistent/Verwaltungsassistentin“, 1 Fall Lehrberuf „Werkstofftechniker/in“, 2 Fälle Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbe“ 1 Fall Lehrberuf „ADV“) vorzeitig aufgelöst, davon entfielen auf den nachgeordneten Bereich 16 Ausbildungsverhältnisse. Die Auflösungen betrafen männliche und weibliche Lehrlinge in den unterschiedlichen Lehrjahren gleichermaßen. Hinsichtlich der Auflösungsgründe wird auf § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 3 sowie § 15 Abs. 4 lit. e und g BAG hingewiesen. Es wird um Verständnis ersucht, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen eine nähere Aufschlüsselung nicht möglich ist.

Zu Fragen 5 bis 12:

Diese Fragen betreffen grundsätzlich keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Die Bundesministerin:

